Satzung über die Nutzung der Schulkindbetreuung der Stadt Bad Wildbad

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 24.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Bad Wildbad unterhält und betreibt die Schulkindbetreuung an den zwei Grundschulen sowie am Goßweiler SBBZ als öffentliche Einrichtungen. Die Rechtsverhältnisse aus der Benutzung werden in dieser Satzung geregelt.

(2) Zur teilweisen Deckung des entstandenen Aufwandes werden für die Benutzung der Schulkindbetreuung Benutzungsgebühren erhoben.

(3) Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit.

(4) Für die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der Schulkindbetreuung gelten die jeweiligen Satzungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung an den Grundschulen und am Goßweiler SBBZ.

(5) Die Gebühren gelten jeweils für einen Betreuungsplatz.

§ 2
Betreuungsbausteine in der Schulkindbetreuung an Schultagen

Definition Schulkindbetreuung:

- Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (1. bis 6. Schulstunde).
- Die Betreuung im Rahmen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen und am SBBZ.
- Die Betreuung außerhalb der Ganztagesgrundschule.

Im Rahmen der Schulkindbetreuung werden an Schultagen außerhalb der stundenplanmäßigen schulpflichtigen Zeiten folgende Betreuungsbausteine angeboten. Betreuungsbausteine können miteinander kombiniert und/oder mehrfach gebucht werden.

1. An der Wilhelmschule Wildbad

Bezeichnung Baustein	Betreuungszeit	Wochenstunden	Tage/Woche
WHS 1 Frühbetreuung	7:00 bis 8:30 Uhr	7,5 Std.	5
WHS 2 Mittagsband	12:00 bis 13:00 Uhr	5 Std.	5
WHS 3 Verlängertes Mittagsband	12:00 bis 14:00 Uhr	10 Std.	5
WHS 4 Kurze Nachmittage	12:00 bis 15:00 Uhr	15 Std.	5
WHS 5 Lange Nachmittage	12:00 bis 16:00 Uhr	20 Std.	5
WHS 6 Einzelner Nachmittag kurz	13:00 bis 16:00 Uhr	3 Std.	1
WHS 7 Einzelner Nachmittag lang	12:00 bis 16:00 Uhr	4 Std.	1
WHS 8 Mittagsstunde Einzelstunde	12:00 bis 13:00 Uhr flexibel	1 Std.	1
WHS 9 Frühstunde	7:00 bis 8:30 Uhr	1,5 Std.	1

2. An der Fünf-Täler-Schule Calmbach

Bezeichnung Baustein	Betreuungszeit	Wochenstunden	Tage/Woche
FTS 1 1-Klässler-Frühbetreuung am Freitag	7:00 bis 8:30 Uhr	1,5 Std.	1 (freitags)
FTS 2 3-Klässler-Sportnachmittag am Donnerstag	12:00 bis 14:00 Uhr	2 Std.	1 (donnerstags)
FTS 3 Mittagsband ohne Ganztag	12:00 bis 13:00 Uhr	5 Std.	5
FTS 4 Einzelner Nachmittag kurz (Mittwoch und/oder Freitag)	13:00 bis 15:30 Uhr	2,5 Std.	1 (mittwochs oder freitags)
FTS 5 Einzelner Nachmittag lang (Mittwoch und/oder Freitag)	12:00 bis 15:30 Uhr	3,5 Std.	1 (mittwochs oder freitags)
FTS 6 Mittagsstunde Einzelstunde	12:00 bis 13:00 Uhr flexibel	1 Std.	1

Bezeichnung Baustein	Betreuungszeit	Wochenstunden	Tage/ Woche
SBBZ 1 Mittagsband	12:00 bis 13:00 Uhr	5 Std.	5
SBBZ 2 Verlängertes Mittagsband	12:00 bis 14:00 Uhr	10 Std.	5
SBBZ 3 Lange Nachmittage	12:00 bis 15:30 Uhr	17,5 Std.	5

§ 3
Ferienbetreuung

(1) Die Ferienbetreuung kann zusätzlich gebucht werden.

(2) Die Zeiten für die Ferienbetreuung legt die Stadt Bad Wildbad fest.

(3) Die Ferienbetreuung findet in den Herbst-, Winter-*, Oster-, Pfingst- und in den Sommerferien statt.
**bewegliche Ferientage*

(4) Bei der Ferienbetreuung können zwei Betreuungsbausteine gebucht werden. Ein Vormittagsbaustein und ein Ganztagesbaustein.

(5) Die Ferienbetreuung findet an der Fünf-Täler-Schule und/oder der Wilhelmschule statt.

(6) Näheres regeln die „Allgemeingültigen Bestimmungen zur Ferienbetreuung der Stadt Bad Wildbad“.

§ 4
Aufnahme in die Schulkindbetreuung

(1) Die Aufnahme eines Kindes in die Schulkindbetreuung erfolgt nach der Anmeldung durch den/die Personensorgeberechtigte/n (Gebührenschuldner gemäß § 3 der öffentlich-rechtlichen Satzung der Stadt Bad Wildbad über die Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung).

(2) Die Anmeldung über Little Bird muss bis zum 31.05. eines Jahres für das folgende Schuljahr vorliegen.
Die gewünschten Betreuungsbausteine können nach Schulbeginn bzw. Stundenplanausgabe festgelegt werden.

(3) Die Aufnahme erfolgt für ein Schuljahr.

(4) Eine Anmeldung im laufenden Schuljahr ist – sofern Betreuungsplätze zur Verfügung stehen – in Absprache mit dem Schulkindreferat möglich.

(5) In die Schulkindbetreuung werden Kinder aufgenommen, sofern freie Betreuungsplätze vorhanden sind und das Kind zum Zeitpunkt der Betreuung an der jeweiligen Grundschule unterrichtet wird. Kinder, für die ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung besteht, werden vorrangig aufgenommen. Kinder anderer Klassenstufen, für die kein entsprechender Rechtsanspruch besteht, können nur aufgenommen werden, sofern nach Berücksichtigung der vorrangig anspruchsberechtigten Kinder noch freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

§ 5
Änderung der Betreuungsbausteine und Beendigung der Schulkindbetreuung durch die Personensorgeberechtigten

(1) Änderungen von Betreuungsbausteinen oder die Beendigung der Schulkindbetreuung durch die Personensorgeberechtigten sind während des Schuljahres unter Berücksichtigung des Einzelfalles aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt unter anderem:

a) Veränderung des Stundenplans der Schule, durch die eine Änderung der Betreuungsbausteine erforderlich wird.

b) Veränderungen in der Lebenssituation der Familie.

c) Schulwechsel des Kindes.

(2) Änderungen der Betreuungsbausteine oder die Beendigung der Schulkindbetreuung sind von den/der Personensorgeberechtigte/n spätestens zum 20. des Vormonats schriftlich bei der Stadt Bad Wildbad zu beantragen.
(Heißt: die Änderung oder Beendigung wird grundsätzlich erst zum Ende des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats wirksam. Dies bedeutet, dass zwischen der Antragstellung und dem Wirksamwerden der Änderung bzw. Beendigung in der Regel etwa sechs Wochen liegen.)

§ 6
Besuch der Schulkindbetreuung und Betreuungsbausteine

(1) Ein aufgenommenes Kind soll im Interesse des Kindes und der Gruppe die Schulkindbetreuung regelmäßig besuchen.

(2) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Schulkindbetreuung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen (näheres regeln die Elternpflichten im Vertrag).

(3) Am Pädagogischen Tag der Schule sowie bei Unterrichtsausfall (Lehrerausflug, vorzeitiges Unterrichtsende am letzten Schultag etc.) findet Schulkindbetreuung nach Absprache statt.

§ 7
Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Schulkindbetreuung sind Gebühren nach der jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Satzung von Gebühren für die Schulkindbetreuung zu entrichten. Die Betreuungsgebühren sind auch dann in der festgesetzten Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Schulkindbetreuung fernbleibt.

§ 8
Betreuungsinhalte

(1) Das Betreuungsangebot der Schulkindbetreuung umfasst spielerische, kreative und freizeitbezogene Angebote.

(2) In der Flexiblen Nachmittagsbetreuung haben die Schulkinder die Möglichkeit, die Hausaufgaben zu erledigen. Eine Kontrolle über die Vollständigkeit oder die Richtigkeit dieser erfolgt nicht.

§ 9
Aufsichtspflicht

(1) Das Betreuungspersonal ist vor und nach den Unterrichtszeiten für die Kinder der Schulkindbetreuung nur zu den jeweils gebuchten Betreuungsbausteinen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit Betreten/Verlassen der festgelegten Betreuungsräume durch die Kinder. Sie sind während der Teilnahme am Betreuungsangebot und den damit verbundenen direkten Wegen bei der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert.

(2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts während der festgelegten Betreuungszeit. Die gilt auch für Ausflüge im Rahmen der Ferienbetreuung. Für den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.

(3) Die Stadt Bad Wildbad haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

§ 10
Beendigung der Aufnahme in die Schulkindbetreuung oder eines Betreuungsbausteins durch die Stadt Bad Wildbad

(1) Die Aufnahme des Kindes in die Schulkindbetreuung kann seitens der Stadt Bad Wildbad widerrufen werden, wenn für das Kind ein erhöhter Betreuungsaufwand im sozial-emotionalen Bereich besteht, der von den Mitarbeitenden der Schulkindbetreuung nicht geleistet werden kann.

(2) Kommt der Personensorgeberichtigte bzw. der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Mona-

ten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht, wird die Aufnahme in die Schulkindbetreuung seitens der Stadt Bad Wildbad ganz oder teilweise widerrufen.

(3) Bestehen gegenüber der Stadt Bad Wildbad offene Zahlungsrückstände aus Gebühren der Schulkindbetreuung, werden bis zur vollständigen Begleichung der Rückstände oder bis zur Vereinbarung einer verbindlichen Rückzahlungsregelung mit der Stadtkasse keine weiteren Betreuungsplätze oder zusätzlichen Betreuungsbausteine für das betreffende Kind oder weitere Kinder der Familie genehmigt. Die Genehmigung eines Betreuungsplatzes oder Betreuungsbausteines ist erst wieder möglich, wenn eine entsprechende Rückzahlungsvereinbarung mit der Stadtkasse getroffen wurde und deren vereinbarte Zahlungspflichten eingehalten werden.

(4) Die Aufnahme des Kindes in einen Betreuungsbaustein der Schulkindbetreuung wird seitens der Stadt Bad Wildbad widerrufen, wenn der gewünschte Betreuungsbaustein aus § 2 eingestellt wird. Der Widerruf erfolgt auf den Zeitpunkt der Einstellung des Betreuungsbausteins.

§ 11
Datenerhebung

Die Stadt Bad Wildbad als Träger ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung, die notwendigen persönlichen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24. November 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2024 außer Kraft.

Bad Wildbad, den 24.11.2026

gez.
Marco Gauger
Bürgermeister

signiert von:
Stadt Bad Wildbad
am: 26.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Wildbad geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen

soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.